

Gutachten Bericht und Antrag über die künftige Schulorganisation

1 Das Wichtigste in Kürze

Seit 1. Januar 2013 ist der Bereich Schule ein Teil der Einheitsgemeinde und wird vom gewählten Schulrat geführt. Die Bürgerversammlung 2023 beauftragte den Gemeinderat, Bericht und Antrag über die Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung 2024 zu unterbreiten, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur am 1. Januar 2025 eingeführt sind.

Der Schulrat und der Gemeinderat prüften sechs Schulführungsmodelle. Schlussendlich erwies sich das Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung» als das für Zuzwil geeignetste Modell und zeigten das im «Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil» auf. Während des Vernehmlassungsverfahrens zum Bericht wünschten Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser, dass nicht nur über das Modell C, sondern über mehrere Modelle abgestimmt wird. Im Grossen und Ganzen kam das Modell C gut an. Der Schulrat und der Gemeinderat verfolgten das Modell C weiter und erweiterten aufgrund der Vernehmlassungseingaben die Geschäftsleitung auf fünf Person, bestehend aus Schulpräsidium, Schulleitung, den Leitungen der Schulverwaltung und der Tagesstrukturen sowie eine Vertretung der Lehrpersonen.

Die anderen fünf geprüften Modelle erachten der Schulrat und der Gemeinderat für Zuzwil als ungeeignet und verzichteten deshalb, der Stimmbürgerschaft weitere Modelle zur Abstimmung vorzulegen. Sollte die Änderung der Gemeindeordnung für die Umsetzung des Modells C an der Bürgerversammlung vom 27. März 2024 abgelehnt werden, bliebe alles beim Alten. Die vier Mitglieder des Schulrates wären nebst dem Schulpräsidium weiterhin an der Urne zu wählen.

Der Schulrat und der Gemeinderat empfehlen, dem Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung» zuzustimmen und die damit verbundenen Änderungen in der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Zudem beantragt der Gemeinderat, aufgrund einer Änderung des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), den Begriff «Voranschlag» in der Gemeindeordnung durch «Budget» zu ersetzen.

2 Ausgangslage

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigten an der Bürgerversammlung vom 28. September 2011 die Inkorporation der Primarschulgemeinde in die politische Gemeinde. Sie änderten dafür die Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2013. Damit wurde der Schulrat eine von der Stimmbürgerschaft gewählte Behörde der politischen Gemeinde.

Die Bürgerversammlung 2023 genehmigte folgenden Auftrag an den Gemeinderat: «Der Bürgerschaft soll Bericht und Antrag über Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung



2024 unterbreitet werden, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur (Anfang 2025) eingeführt sind.»

Der Schulrat und der Gemeinderat prüften anschliessend sechs Schulführungsmodelle:

Modell A	Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)
Modell B	Schulkommission, vom GR ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung
Modell C	Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)
Modell D	Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kom-
	petenz)
Modell E	Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung
Modell F	Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen

Schliesslich kristallisierte sich das Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung» als das für Zuzwil geeignetste Modell heraus. Der Schulrat und der Gemeinderat erarbeiteten im Sommer 2023 einen Bericht über die geprüften Modelle und zum Modell C im Speziellen. Zusätzlich entwarfen sie die neuen Artikel für die geänderte Gemeindeordnung, damit das Modell C die gesetzlichen Grundlagen erhält und ab 1. Januar 2025 eingeführt werden könnte.

Vom September bis Oktober 2023 konnte sich die Bevölkerung zum «Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil» (nachstehend Bericht) vernehmen lassen. Während dem Vernehmlassungsverfahren gingen 38 Stellungnahmen zu einzelnen Abschnitten oder Artikeln ein. Einige Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wünschten, dass nicht nur über das Modell C, sondern über mehrere Modelle abgestimmt wird. Zwei politische Parteien begrüssten grundsätzlich den Wechsel zum Modell C mit ein paar Anpassungen. Die vorgesehene Geschäftsleitung sollte aus mehr als zwei Personen bestehen, von denen auch ein stimmberechtigtes Mitglied pädagogische Kenntnisse hat. Eine politische Partei wollte den heutigen Schulrat beibehalten und eine weitere Partei schlug vor, den Schulrat mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten.

Der Schulrat und der Gemeinderat berieten die eingegangenen Vernehmlassungen und nahmen dazu Stellung. Sie kamen zum Schluss, dass der eingeschlagene Weg mit dem Modell C weiterverfolgt und keine anderen Modelle zur Abstimmung gebracht werden sollen. Lehnt die Bürgerversammlung das Modell C ab, gälte weiterhin die bestehende Gemeindeordnung und die Schulorganisation mit einem gewählten Schulrat und einem Schulpräsidium bliebe weiterhin bestehen.

Der Geschäftsleitung sollen nebst der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und der Schulleitung auch die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung, die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen und eine Vertretung der Lehrpersonen angehören. Art. 43 Gemeindeordnung (abgekürzt GO) regelt heute, dass der Schulrat in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist. Künftig wird diese Rolle die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident übernehmen (Art. 43 Entwurf GO).

Der inzwischen um die Vernehmlassungsantworten ergänzte Bericht ist auf www.zuzwil.ch / Aktuelles / Projekte / Schulorganisation einsehbar.



3 Auswirkungen auf den Schulbetrieb

Wenn das Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung» ab 1. Januar 2025 eingeführt wird, werden im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen drei Mitglieder des Gemeinderates, das Schulpräsidium, das Gemeindepräsidium sowie die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission durch die Stimmbürgerschaft gewählt. Die Wahl der vier Mitglieder des Schulrates entfällt.

Weil die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident zusätzliche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen erhält – früher konnte sich der Schulrat diese teilen – müssen auch die Ressourcen dementsprechend angepasst werden. Voraussichtlich wird das Pensum des Schulpräsidiums von heute 20 Prozent auf 40 Prozent erhöht. Unter Umständen kann auch die Schulverwaltung gestärkt werden, damit diese noch besser als Schaltstelle zwischen der strategischen Ebene «Schulpräsidium» und der operativen tätigen «Schulleitung» wirken kann.

Als Geschäftsleitungssitzungen werden heute die wöchentlichen Sitzungen zwischen dem Schulpräsidenten und dem Schulleiter bezeichnet. Zusätzlich tauschen sich der Schulpräsident und die Leiterin der Tagesstrukturen TAGIZ regelmässig aus. Die Vernetzung zwischen den Bereichen Schulpräsidium, Schule, Tagesstrukturen und Schulverwaltung soll jedoch künftig in der erweiterten Geschäftsleitung verbessert werden. Die Geschäftsleitung dient als institutionalisiertes beratendes Gremium oder Soundingboard für das Schulpräsidium. So kann es breit abgestützte Entscheide fällen.

Die Schulleitung wird wie bisher die Schule führen und erhält dafür zusätzliche Kompetenzen. Zum Beispiel bei der Genehmigung von Intensivweiterbildungen von Lehrpersonen oder Entscheide über Beitrags- oder Erlassgesuche für besondere Veranstaltungen.

Nach Art. 91 Abs. 1 des Volksschulgesetzes nimmt an den Sitzungen von Rat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. Weil die Schule künftig von einer Schulpräsidentin oder einem Schulpräsidenten geführt wird, wird die Lehrpersonen-Vertretung in der Geschäftsleitung mitwirken.

Anstelle des Schulrats soll die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde sein (Art. 43 Entwurf GO). Dies erachten der Gemeinderat und der Schulrat als sinnvoll, weil sie oder er die rechtlichen Grundlagen in Schulangelegenheiten kennt. Schaltete sich der Gemeinderat als zusätzliche Rekursinstanz in das Verfahren ein, wäre das für alle Beteiligten beschwerlich: Unnötige Zeit für das Verfahren ginge verloren, der Gemeinderat müsste sich in die Materie einarbeiten, die betroffenen Eltern müssten eine zusätzliche Rekurseingabe verfassen. Wenn die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident auf kommunaler Ebene abschliessend entscheidet, stehen wie bisher den Betroffenen direkt die zuständigen kantonalen Rekursinstanzen offen.

Zusammengefasst ergibt sich, dass sich die Schulorganisation im operativen schulischen Bereich nur wenig auswirkt. Im strategischen Bereich erhält das Schulpräsidium zusätzliche Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, für die voraussichtlich zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen.



4 Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat passte mit der Einführung des «Rechnungsmodells St.Gallen» das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) an. Dabei ersetzte er die Bezeichnung «Voranschlag» durch «Budget». Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung soll der Begriff «Voranschlag» an die gesetzlichen Grundlagen angepasst und durch «Budget» ausgetauscht werden.

5 Gemeindeordnung

5.1 Änderung der Gemeindeordnung vom 8. Januar 2024

Damit die Schulorganisation gemäss Modell C ab 1. Januar 2025 eingeführt werden kann, sind Änderungen in der Gemeindeordnung nötig. Der Schulrat und der Gemeinderat beantragen, für den Bereich Schule nachstehende Gemeindeordnung ab 1. Januar 2025 anzuwenden.

Zusätzlich soll in der Gemeindeordnung der Begriff «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt werden.

aufzuheben = durchgestrichen, eingefügt = fett

I.

Art. 8 Wahlen a) an der Urne

- ¹ Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsident;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ... die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;

Art. 28 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus:
- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Art. 37 ... Schulrat

Seite 4 von 18

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident **und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident im Schulbereich können** kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

¹ Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.



Art. 38 Aufgaben

¹ **Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten** Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹ sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen². **Sie oder er übt die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung aus.**

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Antrag auf die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Leitung der Schulverwaltung Angestellten im Schulsekretariat, und der Leitung der Tagesstrukturen der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen beim Gemeinderat;
- b) **den Entscheid über die Klassenorganisation im Rahmen des Budgets** den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- c) ... die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) ... die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) ... den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- f) ... die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule **und der Vorschlag an den Gemeinderat über** die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Budget **der Erfolgsrechnung** der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.
- ³ Der Gemeinderat delegiert andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, in der Schulordnung an nachgeordnete Stellen.

Art. 38bis Geschäftsleitung

- ¹ Der Geschäftsleitung gehören die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident, die Schulleitung sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung und die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen an. Sie beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen und berät die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten in der Führung der Schule.
- ² An den Sitzungen nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung teil.
- ³ Bei Bedarf kann die Geschäftsleitung weitere Fachpersonen beiziehen.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Schulordnung.

2022-652 Seite 5 von 18

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 211 bis 213



Art. 39 ... Teilnahme an Sitzungen

¹ An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ Die Finanzbefugnisse **der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten** des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 41 Schulleitung

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag **der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten** Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Art. 42 Schulordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 43 Rechtspflege

¹ **Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident** Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.



Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

(Beträge in Schweizer Franken)

	Gegenstand	Gemeinde- rat ab- schliessend	Schulrat Schulpräsidentin oder Schulpräsident abschliessend	Budget	Gemeinde- rat unter Vorbehalt des fakulta- tiven Refe- rendums	Bürgerver- sammlung ¹	Urnenab- stimmung
2.	Unvorher- sehbare neue Aus- gaben ²						
	Ausgaben oder Mehr- ausgaben	bis 100 000 je Fall, höchstens 300 000 je Jahr	bis 50 000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule be- treffende Ausgaben	_	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat oder-der Schulrat die Schulpräsi- dentin oder der Schul- präsident abschlies- send zustän- dig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

II.

In der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zuzwil vom 28. September 2011 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

III.

Diese Änderungen werden ab 1. Januar 2025 angewendet.

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



5.2 Erläuterungen zur geänderten Gemeindeordnung

5.2.1 Art. 8 Wahlen a) an der Urne

Weil der Schulrat per 31. Dezember 2023 aufgelöst werden soll, müssen künftig nur noch die drei Mitglieder des Gemeinderates, das Gemeindepräsidium, das Schulpräsidium und die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission an der Urne gewählt werden.

5.2.2 Art. 28 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt heute und auch künftig fünf Personen. Neu soll nebst der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten auch die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident Verwaltungsfunktionen ausüben können. Dies ist sinnvoll, da die administrativen Aufwände für das Schulpräsidium steigen werden: Die Arbeiten des Schulrates verantwortet und übernimmt künftig eine Person. Die Schule mit den verschiedenen Bereichen zu führen benötigt Zeit. Deshalb wird voraussichtlich das Pensum für das Schulpräsidium von heute 20 Prozent auf etwa 40 Prozent erhöht.

5.2.3 Art. 37 Schulrat

Weil der Schulrat aufgelöst wird, kann die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder des Schulrates aufgehoben werden.

5.2.4 Art. 38 Aufgaben

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsidentin wird die Schule nach den gesetzlichen Grundlagen führen. Sie oder er wird durch den Gemeinderat unterstützt, namentlich bei der Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Leitung der Schulverwaltung und der Leitung der Tagesstrukturen. Das Schulpräsidium ist für die Evaluation der drei Personen in den schulischen Schlüsselpositionen zuständig. Dabei soll es von einem Mitglied des Gemeinderates und je nach dem von Mitgliedern der Geschäftsleitung unterstützt werden. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsidentin wird anschliessend dem Gemeinderat eine oder sofern möglich zwei der erwähnten Personen zur Wahl vorschlagen. Der Gemeinderat wird danach die Wahl vornehmen. Einige Aufgaben des Schulrates werden an die Schulleitung oder an andere Bereiche der Schule delegiert. Diese Zuständigkeiten werden in der Schulordnung detailliert geregelt.

5.2.5 Art. 38bis Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird als neues Gremium der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten beratend zur Seite stehen. Ihr gehören nebst der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten die Schulleitung sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung und die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen an. Zusätzlich nimmt in der Geschäftsleitung eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung Einsitz. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in der Schulordnung geregelt. Die Geschäftsleitung soll gemäss Entwurf der Schulordnung folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Vorbereitung von Prognosen über Schülerzahlen;
- b) Koordination Betrieb Schule und Tagesstrukturen;
- c) Entscheide im Rahmen des lokalen Sonderpädagogikkonzepts;
- d) Vorbereitung der Schulraumplanung;
- e) Vorberatung der Schulordnung oder Reglemente und deren Änderungen;
- f) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;



g) Vorberatung des Budgets.

Damit die Geschäftsleitung ihre Aufgaben erfüllen kann, kann sie auch Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen der Gemeinde oder von ausserhalb beiziehen.

5.2.6 Art. 39 Teilnahme an Sitzungen

Da die Mitglieder der Geschäftsleitung in Art. 38^{bis} Gemeindeordnung aufgeführt werden, kann Art. 39 gestrichen werden.

5.2.7 Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Schulrates werden an das Schulpräsidium übertragen. Diese bleiben gleich hoch wie beim Schulrat heute. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann bis 50 000 Franken je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende unvorhersehbare neue Ausgaben oder Mehrausgaben beschliessen. Die Kompetenzen des Gemeinderates für unvorhersehbare neue Ausgaben bleiben ebenfalls unverändert.

5.2.8 Art. 41 Schulleitung

Die Organisation und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in der Schulordnung geregelt. Der Entwurf sieht vor, der Schulleitung folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu übertragen:

- a) Abschliessender Entscheid über Gesuche im Rahmen des Absenzen- und Urlaubsreglements von Schülern:
- b) Entscheid im Bereich der Disziplinarordnung;
- c) Entscheid bei Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen;
- d) Genehmigung von Stundenplänen;
- e) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen;
- f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- g) Entscheid über die Genehmigung der Intensivweiterbildung von Lehrpersonen.

5.2.9 Art. 42 Schulordnung

Der Gemeinderat ist nach Art. 30 Gemeindeordnung zuständig, Reglemente bzw. die Schulordnung zu erlassen. Sinnvollerweise wird das Schulpräsidium als Fachperson bzw. heute der Schulrat deshalb dem Gemeinderat den Inhalt der Schulordnung vorschlagen. Ein Entwurf der Schulordnung ist unter www.zuzwil.ch / Projekte / Schulorganisation aufgeschaltet. Der Gemeinderat wird die neue Schulordnung erst dann erlassen, wenn die Bürgerversammlung diese Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt hat. Anschliessend wird die allenfalls noch weiter angepasste Schulordnung dem fakultativen Referendum unterstellt.

5.2.10 Art. 43 Rechtspflege

Weil der Schulrat durch eine Schulpräsidentin oder einen Schulpräsidenten ersetzt werden soll, sollen sie oder er künftig auch alleine Verfügungen erlassen können, ohne dass der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung bestimmenden Einfluss darauf nehmen. Gegen die Verfügungen der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten kann wie bisher Rekurs bei der zuständigen kantonalen Instanz erhoben werden. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Konstituierung eine Stellvertretung für die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten aus seiner Mitte ernennen, damit auch bei Abwesenheiten und Befangenheiten entschieden werden kann.



5.2.11 Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

Die Finanzbefugnisse werden unverändert vom Schulrat an die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten übertragen.

5.2.12 Voranschlag durch Budget ersetzen

Das Gemeindegesetz änderte, weshalb der Begriff «Voranschlag» in der Gemeindeordnung an die neue gesetzliche Grundlage angepasst und durch den Begriff «Budget» ersetzt wird.

6 Schulordnung

Der Gemeinderat ist gemäss der derzeitigen und dem Entwurf der geänderten Gemeindeordnung betreffend der neuen Schulorganisation zuständig für den Erlass der Schulordnung. Das bleibt auch nach der Genehmigung des Modells C so. Der Schulrat und der Gemeinderat erarbeiteten am 8. Januar 2024 gemeinsam einen Entwurf für eine neue Schulordnung. Der Gemeinderat sieht vor, nach der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung durch die Bürgerversammlung die neue Schulordnung zu erlassen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Schulordnung regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulbereich.

Der Entwurf der möglichen neuen Schulordnung ist auf www.zuzwil.ch / Projekte / Schulorganisation einsehbar.

6.1 Entwurf der Schulordnung des Schulrates und des Gemeinderates vom 12. Februar 2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009³, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁴ sowie Art. 42 der Gemeindeordnung vom folgende Schulordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule der politischen Gemeinde Zuzwil. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Angebot und Aufgaben

¹ Das Schulangebot richtet sich nach der Gemeindeordnung.

² Die Schule kann im Rahmen der Volksschule bis zur 6. Klasse auch Einschulungs- und Kleinklassen führen.

² Die Primarschule wird als eine Schuleinheit geführt.

³ sGS 151.2; abgekürzt GG

⁴ sGS 213.1; abgekürzt VSG



Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.
- ² Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
- ³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

Art. 4 Schulanlagen

¹ Die Schulanlagen stehen der Bevölkerung im Rahmen des Benützungsreglements zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat Vorrang.

II. Behörden

1. Gemeinderat

Art. 5 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ist das oberste Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach der Gemeindeordnung.
- ² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten Reglemente über die Volksschule.
- ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und -anlagen.

2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident

Art. 6 Grundsatz

- ¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie oder er sorgt dafür, dass die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.
- ² Sie oder er ist verantwortlich für Schulgualität und Schulentwicklung.

³ Die Schule bietet die Möglichkeit für den Besuch von Musikunterricht.

⁴ Die Schule ist für den Betrieb der schulergänzenden Betreuung zuständig und kann auch weitere schulergänzende Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.



Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen. Sie oder er

- a) trägt die Verantwortung für die Schule und ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist;
- b) delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Geschäftsleitung, an die Schulleitung, die Leiterin oder den Leiter der Schulverwaltung und an die Leiterin oder den Leiter der Tagesstrukturen;
- c) hat die Aufsicht über den Schulbetrieb;
- d) wählt die Schulärztin oder den Schularzt und die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt;
- e) kann Fachberaterinnen und Fachberater beiziehen;
- f) regelt Urlaube und Absenzen von Mitarbeitenden und entscheidet abschliessend;
- g) wählt und entlässt das Personal, insbesondere Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schulverwaltung, Mitarbeitende der Tagesstrukturen, Mitarbeitende des Hausdiensts und nicht-pädagogisches Personal;
- h) qualifiziert die Schulleitung und die Leiterin oder den Leiter der Tagesstrukturen;
- i) besucht die Lehrpersonen im Unterricht und die Tagesstrukturen;
- j) setzt die kantonalen Vorgaben des Personalpools um und erlässt die Klassenorganisation sowie die Zuteilung zu den Schulhäusern und Klassen;

Art. 8 Schulraum

- ¹ Der Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt die Prognosen über die Schülerzahlen fest und erstellt das Schulraumkonzept.
- ² Sie oder er kann Neu- und Umbauprojekte für Schulanlagen beantragen und wirkt bei der Umsetzung mit.
- ³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann die Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen beantragen.

3. Geschäftsleitung

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Geschäftsleitung beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie berät die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten, damit die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Vorbereitung von Prognosen über Schülerzahlen;
- b) Koordination Betrieb Schule und Tagesstrukturen;
- c) Entscheide im Rahmen des lokalen Sonderpädagogikkonzepts;
- d) Vorbereitung der Schulraumplanung;
- e) Vorberatung der Schulordnung oder Reglemente und deren Änderungen;
- f) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;



g) Vorberatung des Budgets.

III. Kommissionen

Art. 11 Fachkommissionen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen.

IV. Schulleitung

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- a) Abschliessender Entscheid über Gesuche im Rahmen des Absenzen- und Urlaubsreglements von Schülern;
- b) Entscheid im Bereich der Disziplinarordnung⁵;
- c) Entscheid bei Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen;
- d) Genehmigung von Stundenplänen;
- e) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen;
- f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- g) Entscheid über die Genehmigung der Intensivweiterbildung von Lehrpersonen.

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrpersonen;
- d) Personelles Schüler;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften;
- g) Förderung der Weiterentwicklung des Kollegiums;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der Budgetplanung.

Gemeinde Zuzwil • Gemeinderatskanzlei

⁵ Art. 12 bis 15 Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12; abgekürzt VVU



V. Tagesstrukturen

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Leiterin oder des Leiters der Tagesstrukturen in folgenden Bereichen fest:
- a) Gewährleistung des täglichen Tagesstrukturbetriebs;
- b) Personelles Mitarbeitende;
- c) Überprüfung in Bezug auf die Organisation und die Einhaltung der Vorschriften.

Art. 15 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Der Leiterin oder dem Leiter der Tagesstrukturen obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:
- a) Entscheid im Bereich Disziplinordnung im Zuständigkeitsbereich der Tagesstrukturen;
- b) Entscheid über Reduktionen und Erlass von Elternbeiträgen;
- c) Erlass des Einsatzplanes von Mitarbeitenden;
- d) Entscheid über Absenzen und Urlaube von Mitarbeitenden;
- e) Qualifikation der Mitarbeitenden;
- f) Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden und des Tagesstrukturklimas;
- g) Sicherstellen der Elternkontakte;
- h) Förderung und Entwicklung der Betreuungs- und Verpflegungsqualität;
- i) Finanzielles im Rahmen des Budgets.

VI. Lehrpersonen

Art. 16 Berufsauftrag

¹ Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag sowie am Berufsleitbild und befolgen die Standesregeln des Dachverbandes Lehrer Schweiz⁶.

VII. Schule und Organisation

Art. 17 Ferien und unterrichtsfreie Tage

¹ Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident legt den Zeitpunkt der Winterferien fest.

Art. 18 Schulweg

¹ Für den Schulweg besteht kein Anspruch auf Entschädigung der Wegkosten.

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die Geschäftsleitung setzen sich in der Gemeinde aktiv für die Schulwegsicherheit ein.

6 abgekürzt LCH

2022-652 Seite 14 von 18



Art. 19 Besondere Veranstaltungen

- ¹ Die Geschäftsleitung kann besondere Veranstaltungen festlegen.
- ² Schulreisen, Lager, Sporttage und andere besondere Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit.

VIII. Schüler

Art. 20 Schuleintritt, Schulbesuch und Schulaustritt

¹ Schuleintritt, Schulpflicht und Schullaufbahnentscheide richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch gemäss kantonalem Recht verpflichtet.

Art. 21 Versicherung

¹ Die obligatorische Krankenversicherung für die Schüler ist Sache der Erziehungsberechtigten. Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität und Todesfall infolge Unfalls durch die Schule versichert.

IX. Erziehungsberechtigte

Art. 22 Rechte

- ¹ Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.
- ² Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und bekommen in dessen Arbeiten Einsicht. Sie können ihr Kind unter vorheriger Absprache mit der Lehrperson während dem Unterricht besuchen.

X. Schulverwaltung und Hausdienst

Art. 23 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule und zur Tagesstrukturen gehörenden Aufgaben.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 24 Hausdienst

- ¹ Der Hausdienst erfüllt die zu Reinigung und Unterhalt der Schulliegenschaften gehörenden Aufgaben.
- ² Er ist der Schulleitung unterstellt und koordiniert seine Aufgaben mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Hausdienstes werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Seite 15 von 18



⁴ Die Schulleitung kann dem Hausdienst besondere Aufgaben zur Unterstützung des pädagogischen Bereichs zuweisen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Schulordnung der Primarschule Zuzwil vom 3. September 2012 wird aufgehoben.

Art. 26 Referendum

¹ Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

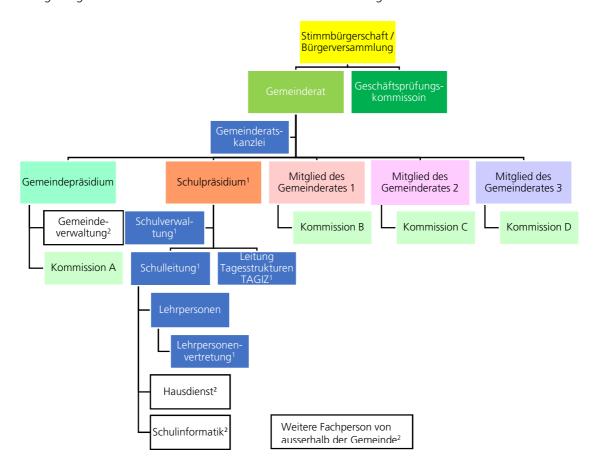
Art. 27 Vollzugsbeginn

¹ Diese Schulordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.



7 Mögliches Organigramm

Die künftige Organisation der Gemeinde könnte nach der Einführung des neuen Schulmodells so aussehen:



¹ Mitglieder der Geschäftsleitung

² Mögliche Fachpersonen der Geschäftsleitung



8 Empfehlung des Schulrates und des Gemeinderates

Der Schulrat und der Gemeinderat empfehlen, den folgenden Anträgen zuzustimmen:

- 1. Die Änderung der Gemeindeordnung für die Einführung des Modells C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung» wird genehmigt und ab 1. Januar 2025 angewendet.
- 2. Der Begriff «Voranschlag» wird in der Gemeindeordnung durch «Budget» ersetzt.

9 Informationsveranstaltung

Schulrat und Gemeinderat laden im Rahmen der Vorgemeinde am Dienstag, 19. März 2024, 19 Uhr, zum Informationsanlass über die neue Schulorganisation und beantworten Fragen zu den Anpassungen der Gemeindeordnung.

Zuzwil, 12. Februar 2024

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat